

Fakultätsgruppe Mainz der Europäischen
Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Mainz e. V.)

Satzung

Mainz, den 18.11.2025

ELSA-Mainz e.V. ist ein als gemeinnützig
eingetragener Verein (Amtsgericht Mainz,
Vereinsregister: 14 VR 2654)

elsa

The European Law Students' Association
MAINZ

Präambel

Vision (Unsere Zukunftsvision)

„Eine gerechte Welt, in der die Menschenwürde und die kulturelle Vielfalt respektiert werden.“

Purpose (Unsere Absicht)

„Zur juristischen Ausbildung beitragen, gegenseitiges Verständnis und die soziale Verantwortung von Jurastudierenden und jungen Jurist*innen fördern.“

Aims (Unser Ziel)

„Berufliche und studentische Beziehungen internationaler Natur im Bereich des Rechts zu entwickeln, Mitglieder auf das Berufsleben in einem internationalen Umfeld vorzubereiten, zum Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen beizutragen und das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Mitglieder zu fördern.“

Means (Unser Weg, unsere Mittel)

„Durch die Bereitstellung von Möglichkeiten für Jurastudierende und jungen Jurist*innen, sich im Geiste des kritischen Dialogs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit über andere Kulturen und Rechtssysteme zu informieren. Indem wir Jurastudierenden und jungen Jurist*innen helfen, international gesinnt und professionell qualifiziert zu sein. Durch die Ermutigung von Jurastudierenden und jungen Jurist*innen für das Gute in der Gesellschaft einzustehen.“

Inhaltsverzeichnis

I. Konstitutive Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 2a Verbandsstruktur, Zweck und Tätigkeit.....	3
§ 3 Finanzierung.....	4
II. Mitgliedschaft im Verein und im Förder- & Partnerkreis.....	5
§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Beirat und Förderkreis.....	6
III. Vereinsstruktur und -arbeitsweise.....	7
§ 8 Organe der Vereinigung.....	7
Abschnitt 1. Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 10a Digitale Mitgliederversammlung.....	7
§ 10b Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
Abschnitt 2. Der Vorstand und dessen Direktorium.....	9
§ 12 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche und Direktorium.....	9
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	9
§ 14 Zuständigkeit und Aufgabe.....	10
§ 14a Besondere Aufgaben des Präsidiums.....	10
§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes und des Präsidiums.....	11
§ 16 Konkretisierung des Binnenrechts.....	11
Abschnitt 3. Die Rechnungsprüfung.....	11
§ 17.....	11
§ 17a.....	11
IV. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Kompetenz zur redaktionellen (schwebend wirksamen) Änderung.....	12
§ 18.....	12

I. Konstitutive Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Mainzer Sektion der europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Mainz e.V.“
- (2) Der Sitz ist in der Landeshauptstadt Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar mit der Maßgabe, diese speziell für Studentenaustauschprogramme zu verwenden.

§ 2a Verbandsstruktur, Zweck und Tätigkeit

- (1) ¹ELSA-Mainz e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Hochschule Mainz Mitglied der "Deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.", abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V.“, mit Sitz in Heidelberg. ²Diese ist Mitglied der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (2) ¹ELSA-Mainz e.V. erkennt die Statuten der internationalen ELSA sowie deren nationaler Sektion an und unterstützt deren Ziele. ²Zweck des Vereins ist demnach:
 1. die Förderung und Entwicklung
 - a) der gegenseitigen Verständigung,
 - b) der Zusammenarbeit und
 - c) der Durchführung von Begegnungen
zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist*innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
 2. die Förderung des Verständnisses für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen (als Beitrag zur Völkerverständigung)

- a) durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht,
 - b) durch persönliche Begegnungen und
 - c) durch das Sammeln eigener Erfahrungen.
3. einen Beitrag zur juristischen Ausbildung zu leisten, um die Grundlage für Ziele nach Nr. 1 und 2 zu schaffen.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele:
1. wirkt die Vereinigung an den Programmen des ELSA Netzwerkes mit und entwickelt eigene Programme, namentlich in Zusammenarbeit mit anderen Fakultätsgruppen,
 2. führt Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durch und
 3. unterstützt dabei die Studierenden vom Beginn ihres Studiums bis zu ihrem Berufseinstieg.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch wie religiös neutral, soweit es nicht um die Idee von ELSA geht, und zudem unabhängig.

§ 3 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Der Mitgliedsbeitrag wird mit Ablauf eines jeden Semesters rückwirkend für das vorangegangene Semester fällig. ²Kosten, die durch eine schuldhaft e Rückbelastung des Vereinskontos im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens durch ein Mitglied verursacht werden, hat dieses Mitglied unbeschadet des § 5 Abs. 4 zu tragen. ³Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) ¹Bei finanzieller Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen; § 3 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend. ²Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Förderungen aus dem Fakultätsgruppen- oder Ausrichterfond von ELSA-Deutschland e.V. sowie durch die Projektfinanzierung bei ELSA Alumni Deutschland e.V., Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ³Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

II. Mitgliedschaft im Verein und im Förder- & Partnerkreis

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der Vereinigung können folgende Personen werden:

1. alle an einer Hochschule in Mainz immatrikulierten
 - a) Studierenden der Rechtswissenschaft,
 - b) Studierenden des Wirtschaftsrechts und
 - c) Beifachstudierenden der Rechtswissenschaft,
2. Rechtsreferendar*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Doktorand*innen einer juristischen Fakultät und sonstige Jung(voll-)Jurist*innen.

²Alle Mitglieder müssen die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2a Abs. 1) unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) ¹Der Beitrittsantrag ist in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären, welcher über die Aufnahme entscheidet. ²Bei Ablehnung des Antrags hat der Vorstand dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen; die Mitgliedschaft gilt im Regelfall als angenommen, sofern das Präsidium keine Bedenken bezüglich der Aufnahme hat. ³Ein Beitritt kann auch rückwirkend erfolgen.

(3) ¹Auf Vorschlag des Vorstands können Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, von der Mitgliederversammlung zu ordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden; neben dem besonderen Verdienst ist erforderlich, dass die Person drei Jahre hintereinander ernsthafter Teil des Teams von ELSA Mainz und davon mind. ein Jahr im Präsidium tätig war. ²Ordentliche Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit; sofern dennoch Abbuchungen in Höhe des Beitragsbetrags erfolgen sollen, sind diese als Spende zu werten.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung durch:

1. Tod oder Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
2. Austritt gemäß § 5 Abs. 2,
3. Beschluss des Vorstands nach § 5 Abs. 3 und
4. Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 4.

²Sofern die Voraussetzungen der Mitgliedschaft wegfallen, ist dies vom Mitglied mitzuteilen; Beiträge, die ohne bestehendes Mitgliedschaftsverhältnis erhoben werden, sind als Spenden zu qualifizieren.

(2) ¹Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich iSd § 126 BGB zu erklären, wobei die Handynummer anzugeben ist, mit der das Mitglied in der WhatsApp-Community angemeldet ist.

²Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Semesterende. ³Bei Kündigung eines Erstsemesters gilt ausnahmsweise der Stichtag, in allen anderen Fällen endet die Mitgliedschaft zum Ende des Semesters, in dem die Kündigung wirksam wurde.

(3) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist; auf die Möglichkeit des Ausschlusses ist hinzuweisen. ²Der Ausschluss darf nicht früher als vier Wochen nach Abgabe der Mahnung erfolgen; die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte ELSA-Mainz e.V. mitgeteilte Post- und E-Mail-Adresse gerichtet worden sind.

(4) ¹Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ³Das Mitglied ist in dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹Natürliche und juristische Personen können dem Verein zur Unterstützung seiner Zwecke als außerordentliche Mitglieder beitreten. ²Über die Aufnahme sowie Beiträge entscheidet das Präsidium. ²Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung widersprechen kann.

(2) ¹Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Ehrenmitglieder ernennen. ²Ehrenmitglieder können nur Personen sein, die sich durch besondere Verdienste für und um ELSA-Mainz e.V. verdient gemacht haben, oder die sich in besonderer Weise die Ziele der ELSA verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; die Ehrenmitglieder sollen ihrer Tätigkeit oder Ausbildung nach dem juristischen Bereich zuzuordnen sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von finanziellen Beiträgen jeder Art befreit.

§ 7 Beirat und Förderkreis

(1) ¹Der Vorstand kann Personen mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Mainz e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. ³Über den Ausschluss aus dem Beirat entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Zur finanziellen und materiellen Unterstützung sowie projektbezogener Kooperation zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung kann der Vorstand einen Förderkreis gründen. ²Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Absatz 1 und 2 genannten Gremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

III. Vereinsstruktur und -arbeitsweise

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung,
2. das Präsidium und der restliche Vorstand,
3. das Direktorium und
4. die Rechnungsprüfer*innen.

Abschnitt 1. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und insb. zuständig für:

1. die Wahl der Versammlungsleiter*innen, der Wahlleiter*innen und der Protokollführer*innen,
2. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen,
4. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereinigung,
5. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsberichts,
6. die Beauftragung des Vorstands für im Einzelfall vom Vorstand umzusetzende Maßnahmen und
7. die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt, sowie die Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. ²Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.

(2) ¹Die Einberufung hat elektronisch unter Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ²Die Ladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie unter Einhaltung der Frist an die letzte ELSA-Mainz e.V. mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) ¹Die vorgeschlagene Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. ²Sie kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

§ 10a Digitale Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung kann auch ohne örtliche Anwesenheit stattfinden, wenn dringende Gründe dies erfordern. ²Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort muss die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gewährleistet sein.

§ 10b Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn

1. dies das Interesse der Vereinigung erfordert,
2. oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt
3. oder Zweidrittel des gewählten Vorstands und Direktoriums dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. ²Für Satzungsänderungen ist sie zudem nur beschlussfähig, wenn unter Berücksichtigung von Stimmübertragungen ein Fünftel oder 20 der ordentlichen Mitglieder, wenn der Verein mehr als 125 Mitglieder zählt, vertreten sind. ³Die Gültigkeit eines Beschlusses entfällt, wenn eine nicht ordnungsgemäße Ladung binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls mit Antrag auf Aufhebung des Beschlusses dem Vorstand gegenüber gerügt wird.

(2) ¹Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

(3) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten; die Stimmübertragung ist in schriftlicher oder elektronischer Form dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin vorzulegen; er bzw. sie legt die Stimmübertragung dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin vor.

(4) ¹Personen werden in geheimer Wahl gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann von diesen Bestimmungen abweichen.

(5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Führt auch die Stichwahl keine Entscheidung herbei, entscheidet das Los.

(6) ¹Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin festgehalten. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin gegenzuzeichnen. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 2. Der Vorstand und dessen Direktorium

§ 12 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche und Direktorium

(1) ¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem*der ersten Vorsitzenden*in (Präsident*in), dem*der zweiten Vorsitzenden*in (Vizepräsident*in) und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits sowie zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von mehr als insgesamt 250 Euro die Zustimmung des Präsidiums nötig ist; ab einem Wert von mehr als 2500 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstands notwendig.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Tätigkeitsbereiche

1. Marketing,
2. Akademische Aktivitäten,
3. Professional Development,
4. Seminare und Konferenzen und
5. Menschenrechte.

²Diese sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Direktor*innen für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Tätigkeitsbereiche nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 5 sowie § 14 Abs. 1 S. 2; diese sind materiellrechtlich Vorständen gleichgestellt; § 12 Abs. 2 S. 2 sowie § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Der Vorstand und das Direktorium haften nur für Vorsatz.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres. ³Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und zuvor im Direktorium von ELSA Mainz erfolgreich gearbeitet haben.

(2) Erfolgt die Wahl eines Mitglieds des Vorstandes nicht rechtzeitig vor Ende der Amtszeit nach Absatz 1, führt das bisherige Vorstandsmitglied den Posten kommissarisch weiter.

(3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen des Amtes entheben.

§ 14 Zuständigkeit und Aufgabe

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. ²Der*die Präsident*in leitet den Vorstand und führt mit Unterstützung des*der Vizepräsident*in und des Finanzvorstandes die Geschäfte der Vereinigung (Präsidiums-Tätigkeit).

(2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. das Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes sowie die Vorstellung dieser auf der Mitgliederversammlung,
3. den Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. das Erstellen eines Konzepts zum Erreichen der Ziele (Jahresstrategie), namentlich durch den*der Präsidenten*in als Wächter*in der Strategie,
5. den Entwurf eines Jahreshaushaltsplans,
6. die Aufnahme von Mitgliedern,
7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 und
8. die Vertretung der Vereinigung auf der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V, insb. durch das Präsidium.

§ 14a Besondere Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium führt unter Leitung des*der Präsident*in mit Unterstützung der sonstigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Vereinigung, führt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe aus und arbeitet bei den ELSA-Programmen mit. ²Insbesondere ist es für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Student*innen und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
3. Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichts,
4. Aufnahme von Mitgliedern,
5. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste und
6. Verwaltung der Finanzen.

(2) Der Vorstand für Finanzen führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechnungsbericht.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes und des Präsidiums

- (1) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. Die Vorstandssitzungen werden von dem*der Präsident*in geleitet. Dieser*diese bestimmt eine Protokollführer*in.
- (2) Der Vorstand beschließt im Rahmen seiner Sitzungen oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsidenten*in, bei dessen Abwesenheit die des*der Vize-Präsidenten*in, bei dessen Abwesenheit die des Vorstands für Finanzen. Das Präsidium kann festlegen, dass die Teilnahme an Vorstandssitzungen auch fernmündlich erfolgen kann.
- (3) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend sind.

§ 16 Konkretisierung des Binnenrechts

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch den Vorstand festgelegt werden.

Abschnitt 3. Die Rechnungsprüfung

§ 17

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen kontrollieren das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sind auf der entsprechenden Mitgliederversammlung redeberechtigt. Die Rechnungsprüfer*rinnen dürfen weder Mitglied des Vorstands noch des Direktoriums von ELSA-Mainz e.V. im jeweiligen Amtsjahr sein.

§ 17a

Eine Kooperation mit einem Rechnungsprüfer soll angestrebt werden.

IV. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Kompetenz zur redaktionellen (schwebend wirksamen) Änderung

§ 18

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ändern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die beantragten Neufassungen mitzuteilen. Änderungen sowie Neufassungen der Satzung treten sofort in Kraft, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt abweichendes.

(2) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Formelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) der Satzung, kann der Vorstand bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vornehmen. Redaktionelle Änderungen sind den Mitgliedern von ELSA-Mainz e.V. binnen zwei Wochen bekannt zu geben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung können diese Änderungen auf Antrag mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen rückgängig gemacht werden.